

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Petry (ÖbVI) Rudolf-Diesel-Straße 29-31 56751 Polch	Antragsnummer bT 00145258/2025	Datum 11.03.2026	Seite (von Seiten) 1(3)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Petry (ÖbVI) Rudolf-Diesel-Straße 29-31 56751 Polch	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Großmaiseid	
	Gemarkung Großmaiseid	Gemarkungsnummer 0373
	Flur 23, 24	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2511131BLU	Flurstück(e) 40/1, 40/2; 19, 54/2, 57/1, 58, 59, 70/3, 70/4, 71, 72, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 76/1, 76/2, 77/1, 78/3, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/7, 81/8, 82/1, 82/2, 82/4, 82/5, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 83/8, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 98, 99/5, 108, 109, 110/3, 111-114, 116/3, 162/75, 163/75, 164/75, 165/75, 178/73	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Polch, den 11.03.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. M. Petry (ÖbVI)
--

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Petry (ÖbVI) Rudolf-Diesel-Straße 29-31 56751 Polch	Antragsnummer bT 00145258/2025	Datum 11.03.2026	Seite (von Seiten) 2(3)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen. Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster-nachweis. Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt. Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind, diese sind in der Skizze mit einem „*“ gekennzeichnet.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil:

- die Grenzbestimmung mit denen im Kataster nachgewiesenen Grenzen übereinstimmt (Nr.1a) und keine Widersprüche zu erwarten sind und
- die Festlegung der neuen Grenze(n) hinreichend festgelegt und wie beantragt bestimmt wurde(n).

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Petry (ÖbVI) Rudolf-Diesel-Straße 29-31 56751 Polch	Antragsnummer bT 00145258/2025	Datum 11.03.2026	Seite (von Seiten) 3(3)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

- Die Abmarkung der Grenzpunkte, die in der Skizze mit „A“ bezeichnet sind, wird ausfolgenden Zweckmäßigkeitsgründen befristet unterlassen: Durch den Anstehenden Ausbau würden diese mit Hoher Wahrscheinlichkeit zerstört. Diese Grenzmarken stellen zukünftig den Grenzverlauf privat gegen private Grundstücke dar.
- Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte, die in der Skizze mit „B“ bezeichnet sind. Diese stellen die Grenze zwischen öffentlichen Raum und privaten Grundstücke dar und sind somit durch den Ausbau der Erschließungsanlage hinreichend gekennzeichnet.
- Die Abmarkung wird nach Wegfall der Hinderungsgründe von der öffentlichen Vermessungsstelle unverzüglich auf Kosten der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 nachgeholt. Eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

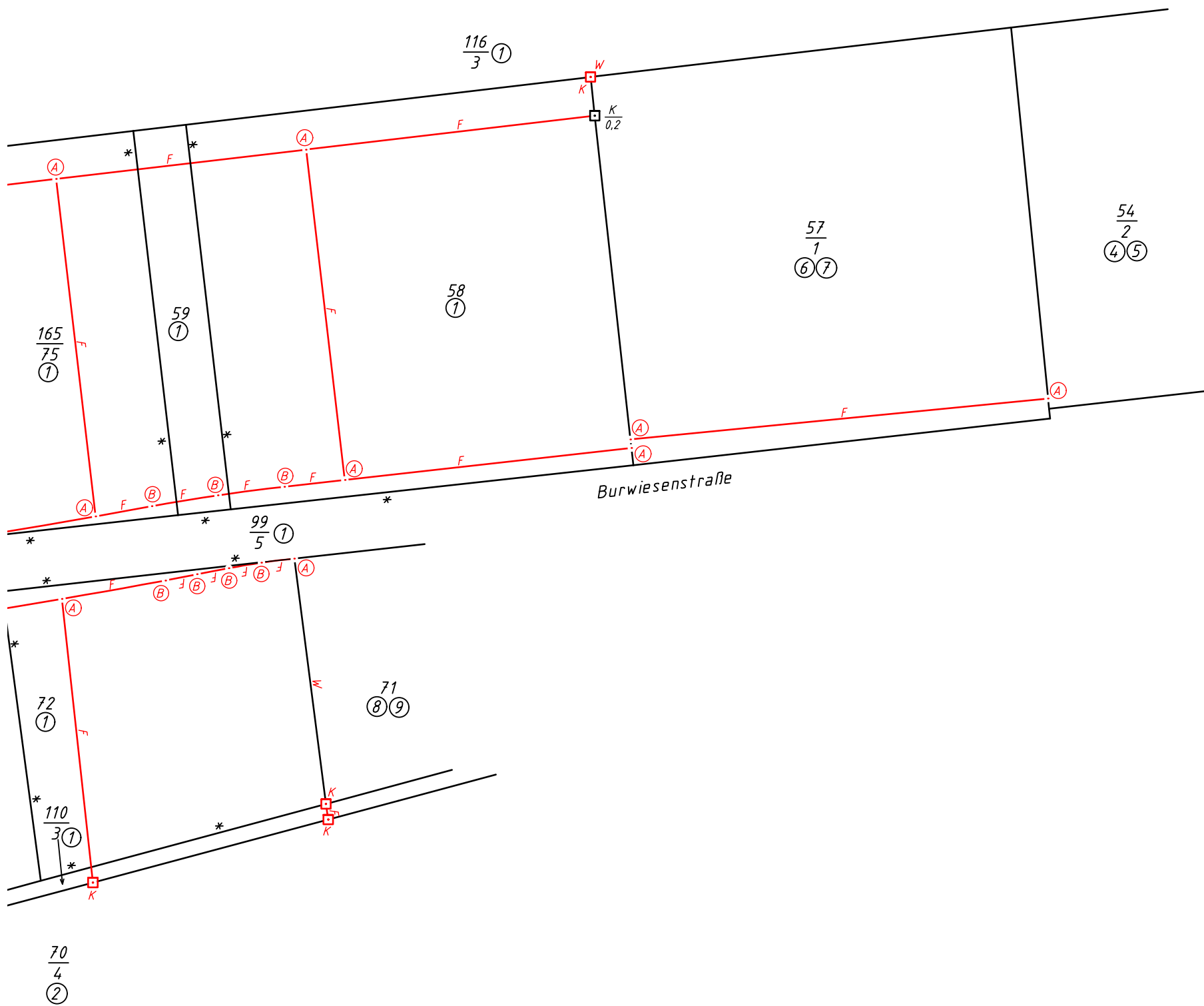
Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

gez. Martin Petry (ÖbVI)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Die mit "*" gekennzeichneten Flurstücksgrenzen sind wegfallende Grenze.

Die Flurstücke 58, 59, 165/75, 164/75, 163/75, 162/75, 19, 99/5, 72, 178/73, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 76/1, 76/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/4, 81/5, 81/7, 81/8, 82/1, 82/2, 82/4, 82/5, 83/6, 83/7, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 108, 109, 110/3, 112, 113 und 114 werden im Zuge der Zerlegungsvermessung mit verschmolzen.

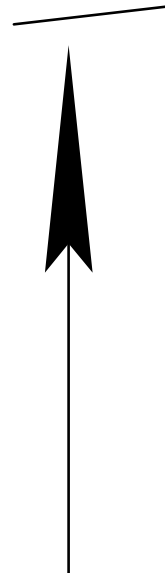
Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
\underline{F} Festgestellt	\underline{W} Wiederhergestellt	\underline{nFB} nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
---/ nicht abgemerkter Grenzpunkt	---X--- Meißelzeichen	\square Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
---O--- Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	---K--- Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	$\text{O } \frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
---R--- R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	---K--- K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	$\frac{1,5}{B}$ O	
---W--- wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	---K--- Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	\square Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
---R--- Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	---B--- Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	$\square \text{ geh}$ Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	

06/2023 Verm.Vordr. LjKE08

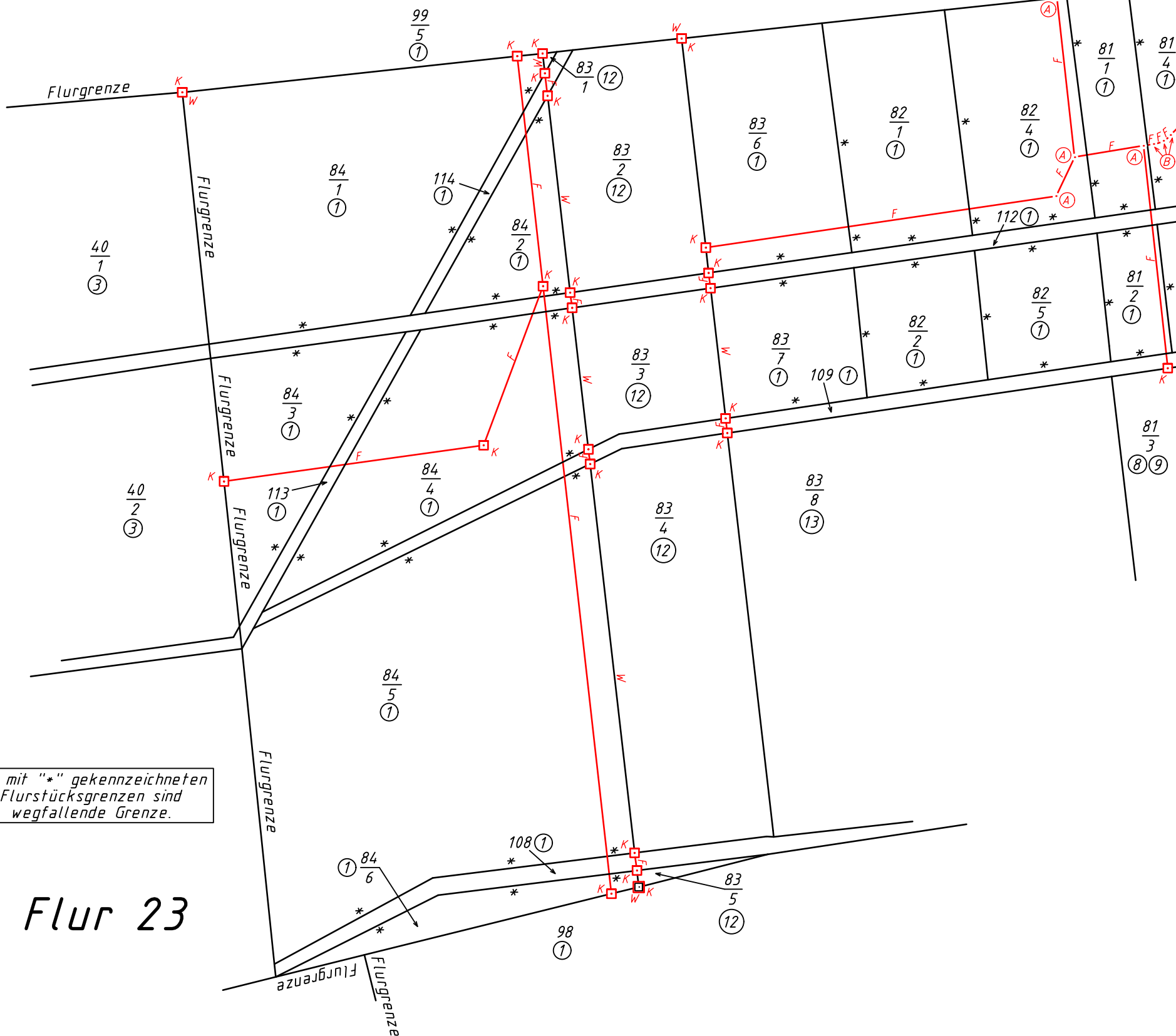
Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Die Flurstücke 58, 59, 165/75, 164/75, 163/75, 162/75, 19, 99/5, 72, 178/73, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 76/1, 76/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/4, 81/5, 81/7, 81/8, 82/1, 82/2, 82/4, 82/5, 83/6, 83/7, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 108, 109, 110/3, 112, 113 und 114 werden im Zuge der Zerlegungsvermessung mit verschmolzen.

Flur 24



Die mit "*" gekennzeichneten Flurstücksgrenzen sind wegfallende Grenze.

Flur 23

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	(1)	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12
2 Flurstücksgrenzen			
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt
		nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— / —	nicht abgemarker Grenzpunkt	— X —	Meißelzeichen
— O —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)
— O — R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	— □ — K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)
— □ — W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
— □ — R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	— □ — B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		— * —	
		— □ — geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

06/2023 Verm. Vordr. LKE08